

9. Unter welchen Umständen sind Körperverletzung und Hausfriedensbruch nach §§. 340. 342 St.G.B.'s als „in Veranlassung der Ausübung des Amtes“ begangen anzusehen?

III. Straffenat. Ur. v. 8. Februar 1882 g. W. Rep. 3047/81.

I. Landgericht Halle a. S.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Hausfriedensbruches und Körperverletzung auf Grund der §§. 123 und 223 St.G.B.'s verurteilt. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Nichtanwendung der §§. 340 und 342 a. a. O. Sie erscheint nicht begründet.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes a. eine Körperverletzung begeht, wird nach §. 340 a. a. O., b. welcher einen Hausfriedensbruch begeht, nach §. 342 a. a. O. bestraft. Der §. 340 ist dem §. 316 des preussischen Strafgesetzbuches entnommen; die Vorschrift hat den Mißbrauch, bezw. die Überschreitung der Amtsgewalt im Auge.

Goldammer, Materialien, Bd. 2 S. 681.

Der §. 342 ist im Reichsstrafgesetzbuche eingeschaltet, weil der einfache Hausfriedensbruch (§. 123) nur auf Antrag gestraft wird; die Handlung des Beamten hat unter der gedachten Voraussetzung den Charakter eines von Amtes wegen zu verfolgenden Amtsvergehens erhalten. Es fragt sich, ob der Angeklagte die beiden Vergehen, deren er für schuldig erklärt ist, in Veranlassung der Ausübung seines Amtes verübt hat. Das Instanzgericht verneint, die Revision behauptet dies.

Als am 19. Mai 1881 — so ist festgestellt — der Angeklagte das Haus des Steigers St. betrat, um in seiner Eigenschaft als Landbriefträger Briefe und Zeitungen abzugeben, verweigerte die verehelichte St. die Annahme, dem Angeklagten mittheilend, daß er von ihrem Ehe-
manne beschuldigt werde, sich den Tag vorher zehn Minuten lang un-

befugter Weise bei ihr aufgehalten zu haben. Der Angeklagte begab sich infolgedessen in die eine Treppe hoch belegene Arbeitsstube des St., legte Briefe und Zeitungen auf einen Tisch und setzte St. wegen der erwähnten Beschuldigung zur Rede. St. ließ sich darauf nicht ein, sondern forderte den Angeklagten wiederholt auf, das Zimmer zu verlassen. Der Angeklagte verblieb jedoch dort, versetzte dem St. mit seinem Stocke einige Schläge auf Arm und Rücken und hielt dem nach Hilfe rufenden St. den Mund zu, dabei seine Finger so heftig in dessen Gesicht eingrabend, daß von beiden Backen das Blut herabfloß. Das Instanzgericht findet in diesen Handlungen des Angeklagten den Thatbestand der §§. 340 und 342 a. a. O. nicht. Auf die rechtliche Auffassung des vormaligen preussischen Obertribunals in dem Urtheile vom 14. Juli 1873 zu §. 130a a. a. O.

Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 14 S. 502; Goldammer, Arch. Bd. 21 S. 518.

Bezug nehmend, geht es davon aus: zur Annahme, daß eine Handlung in Veranlassung der Ausübung eines Amtes begangen worden, sei einerseits ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung und der Berufsthätigkeit nicht unbedingt erforderlich; andererseits lasse sich aber auch nicht jede Handlung bei Gelegenheit einer Amtshandlung als in Veranlassung der letzteren geschehen ansehen. Vielmehr müsse in jedem einzelnen Falle selbständig geprüft werden, ob eine strafbare Handlung durch eine konkrete Berufsthätigkeit oder durch andere Momente herbeigeführt sei. Im vorliegenden Falle sei die Berufsthätigkeit des Angeklagten als Postbote mit dem Niederlegen der Briefe und Zeitungen beendet gewesen. Die Veranlassung zu dem Vergehen des Angeklagten habe nicht in seiner amtlichen Thätigkeit, vielmehr in seinem Bestreben gelegen, sich wegen der erhobenen Beschuldigung zu rechtfertigen.

Die rechtlichen Ermägungen des Gerichts sind nicht rechtsirrtümlich. Es ist allerdings zwischen Veranlassung, Ursache und Gelegenheit zu unterscheiden. Umstände, aus welchen ein Entschluß hervorgegangen ist, sind der Anlaß; Umstände, welche die Ausführung erleichtern, sind die Gelegenheit. Die That muß mit der Ausübung einer bestimmten Amtshandlung nicht bloß in einer äußeren, gelegentlichen Beziehung, sondern in einem inneren Zusammenhange stehen, muß also durch die Amtshandlung, welche mißbräuchlich benutzt wird, wirklich verursacht, oder — was genügt — mindestens veranlaßt

sein. Einen solchen Zusammenhang hat aber das Gericht unter tatsächlicher Beurteilung des Sachverhältnisses verneint. Auch ist nicht festgestellt, daß die von St. in Beziehung auf den Angeklagten ausgesprochene Beschuldigung dessen Amtsausübung betroffen habe.

Die Revision war zu verwerfen.